

Feministische Studien

extra

*Frauen
für
eine
neue
Verfassung*



Feministische Studien

extra · 1991

Inhaltsverzeichnis

Einleitung 3

Margarethe Nimsch

Eine neue Verfassung für Frauen. Ohne Frauenrechte keine Verfassungsreform 7

Ute Gerhard

Maßstäbe einer Verfassung auch für Frauen – eine andere Freiheit, Gleichheit, Würde 11

Forum I: Gleichberechtigung ohne Angleichung – Gleichheit auch in der Differenz

Barbara Böttger

Gleichberechtigung – ein uneingelöstes Versprechen 25

Heide Pfarr

Quotierung – ein Reizwort auch in der Verfassung 30

Heide Hering

Staatsziel Frauenförderung 32

Elisabeth Vogelheim

Lohnungleichheit – »Verfassungsbruch in Permanenz« 34

Andrea Maihofer

Eine notwendige Ergänzung des Gleichberechtigungsartikels 38

Sabine Platt

Bemerkungen zur Diskussion 46

Forum II: Gegen die Diskriminierung alternativer Lebensformen – Zum Selbstbestimmungsrecht der Frau

Jutta Limbach

Zur Rechtsstellung von Eltern und Kindern 51

Barbelies Wiegmann

Voraussetzungen für das Selbstbestimmungsrecht der Frau 53

Renate Sadrozinski

Das Recht auf Schwangerschaftsabbruch in der Verfassung verankern! 56

Monika Frommel

Schwangerschaftsabbruch ist eine Gewissensfrage 59

Claudia Burgsmüller

Die Frau ist ihr Embryo. Verfassungsrechtliche Probleme der Gen- und Reproduktionstechnologie 65

Claudia Burgsmüller

Bemerkungen zur Diskussion 71

Forum III: Die Nähe zu den Dingen – die »weibliche« Verfassung ist dezentral, föderalistisch, ökologisch, pazifistisch und antirassistisch

Birgit Laubach

Die Frau als Citoyenne – Für eine Frauen- und eine Männerkammer 77

Regine Kollek

Plädoyer für wissenschaftliche Pluralität: Eine Reformulierung des Art. 5 GG 79

Irmgard Schultz

Global denken – regional handeln. Ein Diskussionsbeitrag zu Art. 20 GG 82

Doris Janshen

Bestimmung über Vor-Krieg, Krieg und Frieden 86

Eva Rühmkorf

»... auf dem Weg in die multikulturelle Gesellschaft ...« 90

Regine Walch

Bemerkungen zur Diskussion 93

Außer der Reihe

Heide Hering

»Frauen in bester Verfassung«. Das erste Jahr unserer Initiative in der Humanistischen Union 97

Gisela Breitling

Feministisches Manifest 102

Dokumentation

Entwurf eines Frankfurter Frauenmanifests

»Frauen für eine neue Verfassung« 108

»Frauen in bester Verfassung« 115

»Frauen überschreiten Grenzen« 117

Zu den Autorinnen 119

Entwurf eines Frankfurter Frauenmanifests: »Frauen für eine neue Verfassung«

Nach mehr als zwanzig Jahren neuer Frauenbewegung, im Bewußtsein eines weiten Netzes von Fraueninitiativen und vielfältiger politischer Erfahrung, haben wir Gründe genug, um mit Nachdruck für einen »Gesellschaftsvertrag« einzutreten. Wir plädieren für eine neue Verfassung, die auch den Wertvorstellungen und der Wirklichkeit von Frauen genügt.

Zur Formulierung konkreter Vorschläge für eine neue Verfassung aus Frauentracht ist eine gründliche Debatte über unsere verschiedenen Vorstellungen und Erfahrungen sowie über politische Differenzen und gemeinsame Ziele unter uns Frauen nötig. Trotz Wahlrecht und Gleichberechtigungsartikel prägen Frauen nicht die Politik, die Kultur und die Gesetze. In der Verfassung sind Frauen nicht sichtbar. Die Formulierung von der Würde des Menschen verdeckt, daß es eine Würde der Frau und eine Würde des Mannes gibt.

Gerechtigkeit und Frieden in der Gesellschaft erfordern Bürgerinnenrechte, die nicht aus der Zugehörigkeit zu einer Nation oder von der Abhängigkeit von einem Mann abgeleitet werden.

Friedenssicherung setzt voraus, daß es das Recht auf Kriegsverweigerung und das Verbot der Herstellung und des Vertriebes von Waffen gibt.

Freiheit versteht sich als selbstbestimmtes verantwortliches Handeln, das die Freiheit der und des Anderen nicht als Grenze, sondern als Bereicherung der eigenen Freiheit erfährt.

Gleichberechtigung heißt Anerkennung von Gleichheit und Anerkennung von Verschiedenheit.

Demokratie braucht ihre Erweiterung durch Formen direkter demokratischer Beteiligung.

Wir fordern daher:

- eine alle Teile der Bevölkerung einbeziehende Diskussion über eine neue Verfassung;
- die Einberufung einer verfassungsgebenden Versammlung, an der Frauen und Männer in gleicher Weise sowie BürgerInnenbewegungen und außerparlamentarische Gruppen zu beteiligen sind;
- die Abstimmung über eine neue Verfassung in einem Volksentscheid.

Bei diesen Vorschlägen zu einer neuen Verfassung, die vorläufig sind und zur besseren Vergleichbarkeit der Anordnung des Grundgesetzes folgen, haben wir uns auf den Verfassungsentwurf des Runden Tisches und den Entwurf der Initiative »Frauen in bester Verfassung« gestützt. Im folgenden werden nur die Artikel ausgeschrieben, die Gegenstand unserer Diskussion waren.

Kontroverse Punkte oder alternative Vorschläge sind eckig eingeklammert.

Änderungen und Erweiterungen der Artikel gegenüber dem Grundgesetz sind kursiv gesetzt.

Grundgesetz

Präambel

Im Bewußtsein seiner Verantwortung vor Gott und den Menschen, von dem Willen beseelt, als gleichberechtigtes Glied in einem vereinten Europa dem Frieden der Welt zu dienen, hat sich das Deutsche Volk kraft seiner verfassungsgebenden Gewalt dieses Grundgesetz gegeben.

Die Deutschen in den Ländern Baden-Württemberg, Bayern, Berlin, Brandenburg, Bremen, Hamburg, Hessen, Mecklenburg-Vorpommern, Niedersachsen, Nordrhein-Westfalen, Rheinland-Pfalz, Saarland, Sachsen, Sachsen-Anhalt, Schleswig-Holstein und Thüringen haben in freier Selbstbestimmung die Einheit und Freiheit Deutschlands vollendet. Damit gilt dieses Grundgesetz für das gesamte Deutsche Volk.

Artikel 1

(Menschenwürde, Grundrechtsbindung der staatlichen Gewalt)

(1) Die Würde des Menschen ist unantastbar. Sie zu achten und zu schützen ist Verpflichtung aller staatlichen Gewalt.

(2) Das deutsche Volk bekennt sich darum zu unverletzlichen und unveräußerlichen Menschenrechten als Grundlage jeder menschlichen Gemeinschaft, des Friedens und der Gerechtigkeit der Welt.

(3) Die nachfolgenden Grundrechte binden Gesetzgebung, vollziehende Gewalt und Rechtsprechung als unmittelbar geltendes Recht.

Artikel 2

(Handlungsfreiheit, Freiheit der Person)

(1) Jeder hat das Recht auf die freie Entfaltung seiner Persönlichkeit, soweit er nicht die Rechte anderer verletzt und nicht ge-

Verfassungsvorschläge

Präambel

Im Bewußtsein ihrer Verantwortung für Mensch und Natur, geleitet vom Wunsch nach Freundschaft mit ihren Nachbarn, getragen vom Willen nach einer dauerhaften europäischen Friedensordnung, erfüllt von der Hoffnung auf Frieden, Gerechtigkeit und gleiche Verteilung des Reichtums in der Welt,

mit dem Ziel, die gleichberechtigte Teilhabe der Geschlechter an allen gesellschaftlichen Bereichen zu garantieren, die Heilung und dauerhafte Erhaltung der natürlichen Lebensgrundlage zu gewährleisten und einem Verständnis von Freiheit als selbstbestimmter Verantwortung verpflichtet, das die Freiheit der und des Anderen nicht als Grenze, sondern als Bereicherung und Erfüllung der eigenen Freiheit versteht und erfährt,

geben sich die Bürgerinnen und Bürger der Republik Deutschland in freier und verantwortlicher Selbstbestimmung diese Verfassung.

Im Bewußtsein der Lehren aus Auschwitz bleibt jede und jeder stets aufgefordert, die Freiheit und Menschenwürde jeder und jedes Einzelnen verantwortlich zu schützen und zu verteidigen, um ein solidarisches und demokratisches Gemeinwesen zu verwirklichen.

Artikel 1

(1) Die Würde von Frau, Mann und Kind ist unantastbar. Sie zu achten und zu schützen ist Pflicht des Staates, der Gesellschaft sowie jeder und jedes Einzelnen.

(2) Die Bürgerinnen und Bürger der Republik Deutschland bekennen sich darum zu unverletzlichen und unveräußerlichen Menschenrechten als Grundlage jeder menschlichen Gemeinschaft, des Friedens und der Gerechtigkeit der Welt.

(3) Die Grundrechte binden Gesetzgebung, vollziehende Gewalt und Rechtsprechung als unmittelbar geltendes Recht.

Artikel 2

(1) Jede Frau und jeder Mann haben den Anspruch auf selbstbestimmte, verantwortliche Entfaltung der Persönlichkeit. Die Rechte anderer sowie die verfassungs-

gen die verfassungsmäßige Ordnung oder gegen das Sittengesetz verstößt.

(2) Jeder hat das Recht auf Leben und körperliche Unversehrtheit. Die Freiheit der Person ist unverletzlich. In diese Rechte darf nur auf Grund eines Gesetzes eingegriffen werden.

Artikel 3

(Gleichheit vor dem Gesetz)

(1) Alle Menschen sind vor dem Gesetz gleich.

(2) Männer und Frauen sind gleichberechtigt.

(3) Niemand darf wegen seines Geschlechtes, seiner Abstammung, seiner Rasse, seiner Sprache, seiner Heimat und Herkunft, seines Glaubens, seiner religiösen oder politischen Anschauung benachteiligt oder bevorzugt werden.

Artikel 4

(Glaubens-, Gewissens- und Bekenntnisfreiheit)

(1) Die Freiheit des Glaubens, des Gewissens und die Freiheit des religiösen und weltanschaulichen Bekenntnisses sind unverletzlich.

(2) Die ungestörte Religionsausübung wird gewährleistet.

(3) Niemand darf gegen sein Gewissen zum Kriegsdienst mit der Waffe gezwungen werden. Das Nähere regelt ein Bundesgesetz.

Artikel 5

(Meinungsfreiheit)

(1) Jeder hat das Recht, seine Meinung in Wort, Schrift und Bild frei zu äußern und zu verbreiten und sich aus allgemein zugäng-

mäßige Ordnung müssen dabei respektiert und dürfen nicht verletzt werden.

(2) Jede Frau und jeder Mann haben das Recht auf körperliche und seelische Unversehrtheit. Die Freiheit und Sicherheit der Person ist unverletzlich. In diese Rechte darf nur auf Grund eines Gesetzes eingegriffen werden.

Artikel 3

(1) Alle Menschen sind vor dem Gesetz gleich.

(2) Frauen und Männer sind gleichberechtigt.

[Gleichberechtigung heißt auch Gleichheit und Anerkennung von Verschiedenheit.]

Der Staat garantiert die gleichberechtigte Teilhabe der Geschlechter in allen gesellschaftlichen Bereichen [insbesondere in Politik, Arbeitsleben und Familie]. Die gleichberechtigte Partizipation der Frau ist insbesondere durch Quotierung und andere geeignete Maßnahmen herzustellen. [Es ist die Aufgabe des Staates, durch Schaffung geeigneter Rahmenbedingungen auf tatsächliche Gleichstellung von Frauen in allen gesellschaftlichen Bereichen hinzuwirken.]

(3) Keine Person darf wegen ihrer ethnischen Zugehörigkeit, Nationalität, Sprache, ihres Geschlechts, ihrer sexuellen Orientierung, ihrer sozialen Stellung, ihres Alters, ihrer Behinderung, ihrer religiösen, weltanschaulichen oder politischen Überzeugung benachteiligt werden.

Artikel 4

(1) Die Freiheit des Gewissens und die Freiheit des religiösen und weltanschaulichen Bekenntnisses sind unverletzlich.

(4) Jede Frau hat das Recht, [nach ihrem Gewissen (*)] zu entscheiden, ob sie eine Schwangerschaft austrägt oder nicht.

(*) Strittig blieb die systematische Stellung, als eigener Artikel oder Art. 4 Abs. 4.

Artikel 5

(1) Jede Person hat das Recht, ihre Meinung in Wort, Schrift und Bild frei zu äußern und zu verbreiten und sich aus allgemein zugänglichen Quellen ungehindert zu

lichen Quellen ungehindert zu unterrichten. Die Pressefreiheit und die Freiheit der Berichterstattung durch Rundfunk und Film werden gewährleistet. Eine Zensur findet nicht statt.

(2) Diese Rechte finden ihre Schranken in den Vorschriften der allgemeinen Gesetze, den gesetzlichen Bestimmungen zum Schutze der Jugend und in dem Recht der persönlichen Ehre.

(3) Kunst und Wissenschaft, Forschung und Lehre sind frei. Die Freiheit der Lehre entbindet nicht von der Treue zur Verfassung.

Artikel 6

(Ehe und Familie, nichteheliche Kinder)

(1) Ehe und Familie stehen unter dem besonderen Schutze der staatlichen Ordnung.

(2) Pflege und Erziehung der Kinder sind das natürliche Recht der Eltern und die zuvörderst ihnen obliegende Pflicht. Über ihre Betätigung wacht die staatliche Gemeinschaft.

(3) Gegen den Willen der Erziehungsberechtigten dürfen Kinder nur auf Grund eines Gesetzes von der Familie getrennt werden, wenn die Erziehungsberechtigten versagen oder wenn die Kinder aus anderen Gründen zu verwahrlosen drohen.

(4) Jede Mutter hat Anspruch auf den Schutz und die Fürsorge der Gemeinschaft.

(5) Den unehelichen Kindern sind durch die Gesetzgebung die gleichen Bedingungen für ihre leibliche und seelische Entwicklung und ihre Stellung in der Gesellschaft zu schaffen wie den ehelichen Kindern.

unterrichten. Die Pressefreiheit und die Freiheit der Berichterstattung durch Rundfunk und Film werden gewährleistet. Eine Zensur findet nicht statt.

(2) Diese Rechte finden ihre Schranken in den Vorschriften der allgemeinen Gesetze, den gesetzlichen Bestimmungen zum Schutze der Jugend und in dem Recht der persönlichen Ehre. *Das Recht der freien Meinungsäußerung findet seine Grenzen insbesondere dort, wo die Würde der Frau verletzt wird.*

(3) Kunst und Wissenschaft, Forschung und Lehre sind frei. *Der Staat sichert die Ausübung der Freiheit von Forschung und Lehre [und die wissenschaftliche Pluralität]. Durch Gesetz kann die Zulässigkeit von Mitteln oder Methoden der Forschung beschränkt werden. Es kann Informationspflichten in bezug auf besonders risikobehaftete Forschungen vorsehen.*

Artikel 6

(1) *Frauen und Männer, die Kinder aufziehen, [Kranke oder alte Menschen versorgen], stehen unter besonderem Schutz des Staates.*

(2) *Andere Lebensgemeinschaften, die auf Dauer angelegt sind, haben Anspruch auf Schutz vor Diskriminierung.*

(3) *Eltern haben das Recht und die Pflicht zur Erziehung ihrer Kinder. Wer Kinder erzieht, hat Anspruch auf angemessene staatliche Hilfen und gesellschaftliche Rücksichtnahme. Kindererziehen darf keine Nachteile bringen, insbesondere nicht bei Ausbildung und Weiterbildung im Erwerbsleben, bei der Alterssicherung oder bei der Wahrnehmung politischer Aufgaben. Der Staat fördert die Möglichkeit der Erwerbstätigkeit und der beruflichen Bildung Erziehender, insbesondere durch Arbeitszeitregelungen.*

(4) *Der Staat hat dafür Sorge zu tragen, daß für jedes Kind angemessene Betreuungseinrichtungen zur Verfügung stehen.*

(5) *Kindern ist durch das Gesetz eine Rechtsstellung einzuräumen, die ihrer wachsenden Einsichtsfähigkeit durch die Anerkennung zunehmender Selbständigkeit gerecht wird.*

(6) Den unehelichen Kindern sind durch die Gesetzgebung die gleichen Bedingungen für ihre leibliche und seelische Entwicklung und ihre Stellung in der Gesell-

Artikel 12

(Berufsfreiheit, Verbot der Zwangsarbeit)

(1) Alle Deutschen haben das Recht, Beruf, Arbeitsplatz und Ausbildungsstätte frei zu wählen. Die Berufsausübung kann durch Gesetz oder auf Grund eines Gesetzes geregelt werden.

Artikel 16

(Staatsangehörigkeit, Auslieferung, Asylrecht)

(2) Kein Deutscher darf an das Ausland ausgeliefert werden. Politisch Verfolgte genießen Asylrecht.

Artikel 20

(Grundlagen staatlicher Ordnung, Widerstandsrecht)

(1) Die Bundesrepublik Deutschland ist ein demokratischer und sozialer Bundesstaat.

schaft zu schaffen wie den ehelichen Kindern.

Artikel 8, 9 und 11

Bei den Artikeln 8, 9 und 11 – Versammlungsfreiheit, Vereinigungsfreiheit und Freizügigkeit – soll der Begriff »Deutsche« ersetzt werden durch »als Bürgerinnen und Bürger der Republik Deutschland« (zur Klärung vgl. Artikel 116, der so zu erweitern wäre, daß auch Ausländerinnen und Ausländer Grundrechtsschutz genießen).

Artikel 12

(1) Alle *Bürgerinnen und Bürger* haben das Recht, Beruf, Arbeitsplatz und Ausbildungsstätte frei zu wählen. Die Berufsausübung kann durch Gesetz oder auf Grund eines Gesetzes geregelt werden. *Für gleiche und gleichwertige Arbeit besteht Anspruch auf gleichen Lohn.*

(4) *Jede Frau und jeder Mann haben das Recht auf eine würdige Existenz, die durch das Recht auf Erwerb oder durch ein/e Grundeinkommen/Grundsicherung zu sichern ist.*

Artikel 16

(2) *Keine Bürgerin und kein Bürger der Republik Deutschland darf an das Ausland ausgeliefert werden. Politisch Verfolgte und Frauen, die wegen ihrer sexuellen Orientierung verfolgt werden, genießen Asylrecht.*

Artikel 20

(1) Die Bundesrepublik Deutschland ist ein demokratischer und sozialer Bundesstaat. *Die natürliche Umwelt steht als Lebensgrundlage des Menschen um ihrer selbst willen unter dem besonderen Schutz des Staates. Bei Konflikten zwischen ökologischer Belastbarkeit und ökonomischen Erfordernissen ist den ökologischen Belangen Vorrang einzuräumen, wenn anderenfalls eine erhebliche Beeinträchtigung der natürlichen Umwelt droht.*

Artikel 20a

(1) *Gesetzesvorlagen zu einem Volksentscheid werden durch Volksbegehren beim Deutschen Bundestag eingebracht. Dem Volksbegehren muß ein ausgearbeiteter und mit Gründen versehener Gesetzentwurf zugrunde liegen. Im Entwurf sind*

neun Vertrauensleute zu nennen. Der Volksentscheid ist herbeizuführen, wenn das Begehren von ... (genaue Zahl nicht festgelegt) stimmberechtigten Bürgerinnen und Bürgern gestellt wird.

(2) Ein Volksbegehren für einen Volksentscheid kann auch ausschließlich von Frauen verlangt werden.

Artikel 21a

(1) Vereinigungen, die sich öffentlichen Aufgaben widmen und dabei bei der öffentlichen Meinungsbildung und Willensbildung mitwirken (BürgerInnenbewegungen), genießen den besonderen Schutz der Verfassung. Sie haben Anspruch auf sachliche Behandlung ihrer Anliegen sowie auf Zugang zu behördlichen Informationen, soweit nicht die Persönlichkeitsrechte Dritter oder überwiegende öffentliche Interessen verletzt werden.

(2) Über politische Entscheidungen von besonderer Tragweite kann ein konsultatives Referendum durchgeführt werden. ...tausend (genaue Zahl nicht festgelegt) stimmberechtigte Frauen können die Durchführung eines Referendums ausschließlich für Frauen verlangen.

(3) Die Wahlkampfkostenerstattung ist an eine gesonderte Entscheidung der Bürgerinnen und Bürger (Bonus) gebunden. Diese Regelungen gelten auch für BürgerInnenbewegungen, soweit sie sich an den Wahlen beteiligen.

Artikel 28

(Bundesgarantie für die Landesverfassungen, Gewährleistung der kommunalen Selbstverwaltung)

(1) Die verfassungsmäßige Ordnung in den Ländern muß den Grundsätzen des republikanischen, demokratischen und sozialen Rechtsstaates im Sinne dieses Grundgesetzes entsprechen. In den Ländern, Kreisen und Gemeinden muß das Volk eine Vertretung haben, die aus allgemeinen, unmittelbaren, freien, gleichen und geheimen Wahlen hervorgegangen ist. In Gemeinden kann an die Stelle einer gewählten Körperschaft die Gemeindeversammlung treten.

(2) Den Gemeinden muß das Recht gewährleistet sein, alle Angelegenheiten der örtlichen Gemeinschaft im Rahmen der

Artikel 28

(1) Die verfassungsmäßige Ordnung in den Ländern muß den Grundsätzen des republikanischen, demokratischen und sozialen Rechtsstaates im Sinne dieses Grundgesetzes entsprechen. In den Ländern, Kreisen und Gemeinden muß das Volk eine Vertretung haben, die aus allgemeinen, unmittelbaren, freien, gleichen und geheimen Wahlen hervorgegangen ist. Abstimmungen durch Volksentscheide oder konsultative Referenden sind originärer Bestandteil der Ausübung der Staatsgewalt durch das Volk in den Ländern, Kreisen und Gemeinden. Frauen können die Durchführung von Volksentscheiden und Referenden ausschließlich für Frauen beantragen. Die Voraussetzungen hierfür regeln die Länder und Gemeinden durch die

Gesetze in eigener Verantwortung zu regeln. Auch die Gemeindeverbände haben im Rahmen ihres gesetzlichen Aufgabenbereiches nach Maßgabe der Gesetze das Recht der Selbstverwaltung.

Artikel 38

(Wahl)

(1) Die Abgeordneten des Deutschen Bundestages werden in allgemeiner, unmittelbarer, freier, gleicher und geheimer Wahl gewählt. Sie sind Vertreter des ganzen Volkes, an Aufträge und Weisungen nicht gebunden und nur ihrem Gewissen unterworfen.

Artikel 42

(Verhandlung, Abstimmung)

(1) Der Bundestag verhandelt öffentlich. Auf Antrag eines Zehntels seiner Mitglieder oder auf Antrag der Bundesregierung kann mit Zweidrittelmehrheit die Öffentlichkeit ausgeschlossen werden. Über den Antrag wird in nichtöffentlicher Sitzung entschieden.

Artikel 62

(Zusammensetzung)

Die Bundesregierung besteht aus dem Bundeskanzler und aus den Bundesministern.

ihnen obliegende Gesetzgebung bzw. Staatsgewalt.

(2) Den Gemeinden muß das Recht gewährleistet sein, alle Angelegenheiten der örtlichen Gemeinschaft im Rahmen der Gesetze in eigener Verantwortung zu regeln. *Den Gemeindevertretungen steht das Recht der politischen Meinungsäußerung als Beschlußorgan zu.* Auch die Gemeindeverbände haben im Rahmen ihres gesetzlichen Aufgabenbereiches nach Maßgabe der Gesetze das Recht der Selbstverwaltung. *Den Gemeinden sind durch Finanzausgleich die Mittel zur Erfüllung ihrer Aufgaben zuzuweisen.*

(4) *Die Mitsprache von Bürgerinnen und Bürgern vor Erlaß einer kommunalen Satzung und vor örtlichen Planungen wird gewährleistet (BürgerInnenbeteiligung).*

Artikel 38

(1) Die Abgeordneten des Deutschen Bundestages werden in allgemeiner, unmittelbarer, freier, gleicher und geheimer Wahl gewählt. *Sie müssen mindestens zur Hälfte Frauen sein.* Sie sind *Vertreterinnen und Vertreter aller Bürgerinnen und Bürger*, an Aufträge und Weisungen nicht gebunden und nur ihrem Gewissen unterworfen.

Artikel 42

(1) Der Bundestag *und seine Ausschüsse verhandeln* öffentlich. Auf Antrag eines Zehntels seiner Mitglieder oder auf Antrag der Bundesregierung kann mit Zweidrittelmehrheit die Öffentlichkeit ausgeschlossen werden. Über den Antrag wird in nichtöffentlicher Sitzung entschieden.

Artikel 62

Die Bundesregierung besteht aus *der Bundeskanzlerin oder dem Bundeskanzler und den Bundesministerien, die mindestens zur Hälfte von Frauen geleitet werden.*